

Parlamentarischer Vorstoss

2023/710

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Notschlachtungen im Baselbiet
Urheber/in:	Markus Graf
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Ballmer, Bringold, Brodbeck, Brunner, Bucher, Degen Michel, Degen Stefan, Grasarevic, Hagmann, Inäbnit, Ineichen, Karrer, Keller, Koller, Krebs, Liechti, Mall, Meyer, Roth Nicole, Schneider, Spiegel, Steinemann, Strüby-Schaub, Stückelberger, Tschudin, Wicker-Hägeli,
Eingereicht am:	14. Dezember 2023
Dringlichkeit:	—

Bei der Haltung von Nutztieren kommt es immer wieder zu Unfällen. Durch die Erhöhung des Tierwohls mittels der staatlichen Förderung von Lauf- und Freilaufställen in den letzten Jahrzehnten, stiegen die Unfallzahlen an, da die Tiere sich aktiver verhalten können. Um verunfallten Tieren unnötige Qualen zu ersparen, ist es zwingend notwendig, dass nach einem Unfallereignis rasch gehandelt werden kann. Um das Fleisch noch als Lebensmittel verwerten zu können, muss das Tier möglichst umgehend geschlachtet werden. So dürfen gemäss Lebensmittelgesetz ausserhalb von Schlachthanlagen grundsätzlich nur Tiere geschlachtet werden, welche nicht mehr transportfähig sind (Knochenbrüche, Muskelrisse, Festliegen). Ebenfalls müssen ausserhalb einer Schlachthanlage getötete Tiere sofort entblutet und ausgeweidet (Eingeweide entfernen) werden. Bei diesem Vorgang muss ein Tierarzt anwesend sein. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, muss das getötete Tier innerhalb von 45 Minuten in eine Schlachthanlage gebracht werden. Um diese Vorschriften umzusetzen, wurde mit Inkrafttreten des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft im Jahre 1988 folgende Bestimmung im § 23 *Notschlachtlokale* in die Gesetzgebung aufgenommen: «Die Gemeinden sorgen für geeignete Lokale für Notschlachtungen.»

Dies sorgte über Jahre hinweg für eine schnelle und fachgerechte Schlachtung von verunfallten Tieren. Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft in den vergangenen Jahren, verfügen mittlerweile aber viele Gemeinden über kein eigenes Notschlachtlokal mehr. Der aufwendige Unterhalt und die grossen finanziellen Investitionen bei der Umsetzung der aktuellen Lebensmittelverordnung zwangen viele Gemeinden zur Aufgabe ihres Notschlachtlokals. Um die gesetzlichen Anforderungen dennoch erfüllen zu können, wurden vielerorts Verträge mit lokalen Metzgern abgeschlossen, welche im Falle einer Notschlachtung den Bedarf abdecken sollten. Dies funktioniert in der Praxis aber mehr schlecht als recht. So kommt es immer wieder vor, dass wegen Nichtverfügbarkeit eines Metzgers oder einer geeigneten Lokalität, wertvolles Fleisch einfachheitshalber der Verbrennung zugeführt wird. Es gäbe mit Sicherheit verschiedene sachgerechte Möglichkeiten, um dieser unbefriedigenden Situation entgegenzuwirken, und gleichzeitig auch die Gemeinden zu entlasten.

So bestünde beispielsweise eine Möglichkeit darin, die Beschaffung von mobile Schlachtanlagen zu fördern, die direkt vor Ort eingesetzt werden können. Dadurch könnte die Schlachtung von verunfallten Tieren rasch und sachgerecht vor Ort durchgeführt werden. Eine weitere Möglichkeit wäre allenfalls die Zusammenarbeit mit regionalen Metzgern, welche gegebenenfalls im Sinne von Vorhalteleistungen im Notfall im Pikett-Dienst zur Verfügung stehen. Auch das aktuell geplante PRE-Projekt «Metzgerhuus Stadt und Land» kann in Zukunft eine wichtige Rolle einnehmen und sicherstellen, dass jederzeit ein Metzger und ein geeignetes Schlachthaus zur Verfügung stehen. Diese Aufzählung einiger möglicher Lösungsansätze ist keinesfalls abschliessend. Durch die Überarbeitung von Paragraph 23 des Landwirtschaftsgesetzes mit der Zielsetzung, eine Verbesserung der jetzigen Situation für Landwirte und Gemeinden zu schaffen, kann der Weg für innovative Lösungen und die Anpassung an die veränderten Bedingungen in der Landwirtschaft geebnet werden.

Aus den vorgenannten Gründen ersuche ich den Regierungsrat, Paragraph 23 des Landwirtschaftsgesetz im Kanton Basel-Landschaft so anzupassen, dass die gesetzlichen Bestimmungen den geänderten Gegebenheiten in der Landwirtschaft und in den Gemeinden Rechnung tragen können.